



Ergänzung zu

Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gem. § 15 Abs. 3 Z. 20 und Z. 21 HG 2005 i.d.g.F.

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG, BGBl II Nr. 76/2021) wird als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie vom Rektorat in Ergänzung zu den Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit, kundgemacht im Rahmen der Betriebs- und Benutzungsordnungen im Mitteilungsblatt 22 vom 17.11.2020 und in Abänderung der Ergänzung vom 19. April 2021 kundgemacht im Mitteilungsblatt 09 vom 19.4.2021 nachfolgende Regelung beschlossen und erlassen:

§1 Geltungsbereich

Nachfolgende Regelungen gelten für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens der PHDL.

§ 2 Präsenzlehrveranstaltungen, Präsenzprüfungen, Aufnahmeverfahren

- (1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens der PHDL ist – unbeschadet der Pflicht zur Einhaltung der sonstigen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (wie Pflicht zu FFP2-Schutzmaske und Mindestabstand) – nur zulässig, wenn Studierende, Studienwerber/-innen, Lehrende, Prüfende, Aufsichtspersonen sowie sonstige anwesende Personen einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden (für spezielle Regelungen nicht mehr als 24 Stunden) zurückliegen darf oder eines PCR Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Das Testergebnis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert abrufbar sein. Zur Beurteilung der ausreichenden Aktualität des Tests ist auf das geplante Ende der jeweiligen Präsenz-Lehrveranstaltung, Präsenz-Prüfung oder des Präsenzmoduls eines Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens abzustellen.

- (2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 gem Abs 1 ist gleichzuhalten:
1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder
 2. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten oder
 3. ein Genesungsnachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV2 gemäß § 4 Abs 18 Epidemiegesetz 1950 oder
 4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte



- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

(3) Ein negatives Testergebnis eines durchgeführten SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung gilt unter der Voraussetzung als Nachweis im Sinn des Abs 1, dass der Test am Beginn der Lehrveranstaltung, der Prüfung, des Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens unter Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters, der Prüferin/des Prüfers oder der Aufsichtsperson durchgeführt wurde.

Ebenso gilt ein negatives Ergebnis eines durchgeführten SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung als Nachweis im Sinn des Abs 1, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.

(4) Der Nachweis gem. Abs 1, Abs 2 und Abs 3 2. Satz ist während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung, der Prüfung, des Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens mit sich zu führen und auf Verlangen der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters, der Prüferin/des Prüfers oder der Aufsichtsperson vorzuweisen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Vollziehung dieser Bestimmungen ist das Rektorat.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Kontrolle der Testergebnisse, der Nachweise gem § 2 Abs 2 und der Beaufsichtigung der Durchführung von SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung ist die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter, die Prüferin/der Prüfer, die Aufsichtsperson.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 19. Mai 2021 in Kraft, ersetzt die gleichlautende Ergänzung zu Betriebs- und Benutzungsordnungen vom 19. April 2021, kundgemacht MB 09/2021 und tritt mit Ablauf des 30. Septembers 2021 außer Kraft.